



**Begründung:**

Ausgehend von einer durch den Rat der Stadt Emden beschlossenen Festlegung des Wahltages für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters (Vorlage Nr. 17/0936) ist für diese Wahl eine Wahlleitung erforderlich.

Grundsätzlich obliegt die Wahlleitung dem Oberbürgermeister und als seinem Stellvertreter dem Ersten Stadtrat in seiner Funktion als Vertreter im Amt (§ 9 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz – NKWG). Der Rat kann abweichend von dieser gesetzlichen Regelung u. a. Beschäftigte der Gemeinde (Stadt) für die Gemeinde-/Stadtwahlleitung berufen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG). Zu beachten ist, dass Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen nicht gleichzeitig als Gemeinde-/Stadtwahlleiter oder stellv. Gemeinde-/Stadtwahlleiter fungieren.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird unter Beachtung der o. g. Regelung vorgeschlagen, die im Beschlussentwurf genannten für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Personen für die Gemeinde-/Stadtwahlleitung zu berufen.

Der Wahlleiter sowie sein Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Eine Verpflichtung durch den Ratsvorsitzenden ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) bei Beschäftigten der Gemeinde (Stadt) nicht erforderlich, sondern käme nur im Falle der Berufung im Wahlgebiet wahlberechtigter Personen zum Tragen, die nicht städtische Beschäftigte sind.

Die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung sind nach § 7 Abs. 1 NKWO öffentlich bekannt zu machen.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Diese Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.